

## Raumordnungsverfahren für Transportfernleitungen

Raumordnungsverfahren (ROV) für Transportfernleitungen gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 23 a - h Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in Verbindung mit der 6. Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG.

Für **Hochspannungsfreileitungen** ab einer Nennspannung von 110-kV, für **Gasleitungen** ab einem Betriebsdruck von 16 bar und für **Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen**, die einer Genehmigung nach § 19 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, ist ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, soweit sie raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Zweck eines ROV ist es, raumbedeutsame Vorhaben unter übergeordneten Gesichtspunkten zu prüfen und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abzustimmen. Es handelt sich hierbei um ein **Behördenverfahren, das keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Vorhabensträger und Einzelnen entfaltet und Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht ersetzt**. In etwaigen anschließenden Verfahren ist aber das Ergebnis des ROV gemäß § 4 Abs. 2 ROG von öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

Das ROV ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern wird mit einer "Raumordnerischen Beurteilung" abgeschlossen, die sich auf die regionalplanerischen Gesichtspunkte des Vorhabens (Prüfungstiefe und Prüfungsschärfe wie im Regionalplan) bezieht und sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinandersetzt. Die Prüfung eines Leitungsvorhabens im ROV erstreckt sich auch nicht auf die Frage, ob Bedarf für das Vorhaben besteht, sondern es ist aus raumordnerischer Sicht zu prüfen, ob das Vorhaben im Einklang mit dem Regionalplan (GEP 99) Düsseldorf steht.

Bei Leitungsvorhaben, für die **mehrere Alternativen oder Trassenvarianten** in Frage kommen, wird in einer "**Raumordnerischen und landschaftspflegerischen Vorprüfung**" (**Grobprüfung**) die aus **landesplanerischer, naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht verträglichste Trassenführung** ermittelt, die dann als sogenannte "**Vorzugstrasse**" in das **ROV** eingestellt wird. Ziel dieser Grobprüfung ist die Entlastung des ROV von Alternativen- und Variantenprüfungen im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Verfahrensdauer von 6 Monaten.

Quelle:

[http://www.brd.nrw.de/BezRegDdort/hierarchie/themen/Planung\\_und\\_Kommunales/Raumordnungsverfahren/fernleitungen.php](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdort/hierarchie/themen/Planung_und_Kommunales/Raumordnungsverfahren/fernleitungen.php)